

Parkraumreglement und -verordnung

Fragen und Antworten

#	Frage	Antwort
1	Warum braucht es ein neues Parkraumreglement?	2011 wurde in Muttenz ein Vorstoss zu einer harmonisierten Parkraumbewirtschaftung unternommen, welcher jedoch von der Gemeindeversammlung abgelehnt wurde. Als Folge der dadurch fehlenden Strategie und der Verfügung einzelner unkoordinierter Massnahmen entstand ein Flickenteppich, der zunehmend negative Folgen für verschiedene Quartiere und Betroffene hatte. Die von den umliegenden Gemeinden beschlossenen Massnahmen haben den Parkierdruck in Muttenz verstärkt. Zunehmende Unzufriedenheit und vermehrte Reklamationen haben den Gemeinderat veranlasst, einen neuen Anlauf für ein flächendeckendes Parkraumkonzept zu nehmen, um die Parkraumsituation in der Gemeinde nachhaltig zu verbessern. Zeitgleich reichte Herr Christopher Gutherz im Namen der CVP Muttenz einen Antrag nach §68 des Gemeindegesetzes ein. Der darin formulierte Auftrag an den Gemeinderat lautet, in den aus ihrer Sicht besonders stark betroffenen Quartieren Chriegacher, Gründen und Apfhalter, Massnahmen zur Parksituation zu ergreifen (den Antrag im Wortlaut finden Sie unter www.muttenz.ch). Mit dem vorgeschlagenen Parkraumreglement trägt der Gemeinderat dem Antrag §68 Rechnung.
2	Welche Ziele sollen mit dem neuen Parkraumreglement erreicht werden?	Folgende Ziele wurden mit dem Parkraumkonzept verfolgt: 1. Mobilität wird durch Parkiermöglichkeiten erleichtert. 2. Privatpersonen parkieren auf Privatgrundstücken. Dort, wo das nicht möglich ist, sollen Ortsansässige die Möglichkeit haben, ihr Auto gegen eine Gebühr auf öffentlichem Grund zu parkieren. 3. Öffentlicher Parkraum fördert integrierte Mobilität. 4. Suchverkehr soll so weit als möglich verhindert werden. 5. Pendlerverkehr wird geregelt und ist gebührenpflichtig. 6. Gewerbeparkplatz ist verfügbar und behindert das regionale Gewerbe nicht.
3	Wie fügt sich das neue Parkraumreglement in regionale Bemühungen zur Parkplatzbewirtschaftung ein?	Ein Vergleich mit den umliegenden Gemeinden und anderen grösseren Gemeinden des unteren Baselbiets hat gezeigt, dass die vorgeschlagene Lösung im Rahmen der dort geltenden Vorgaben liegen. Als Unterzeichnerin der Charta zur Parkraumbewirtschaftung der Agglo Basel hält die Gemeinde Muttenz auch die in der Charta empfohlenen Eckwerte ein.
4	Welche bestehenden Reglemente werden durch das vorgeschlagene Parkraumreglement ersetzt?	Reglemente: 11.101 Reglement über das unbeschränkte Parkieren in blauen Zonen der Gemeinde Muttenz 16.200 Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund Verordnungen / Richtlinie: 11.102 Vollzugsverordnung zum Reglement über das unbeschränkte Parkieren in der blauen Zone der Gemeinde Muttenz 16.201 Verordnung zum Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf dem öffentlichen Grund

5	Wo gelten die Einwohnerparkkarten?	Die Einwohnerparkkarten gelten auf dem ganzen Gemeindegebiet, ausser in der Hauptstrasse und dort, Parkflächen mit Parkuhren bewirtschaftet werden. Überall sonst berechtigen die Einwohnerparkkarten zu unbeschränktem Parkieren.
6	Wieviele Einwohnerparkkarten kann ich beziehen?	Die Einwohnerparkkarten können pro eingelöstes Kontrollschild bezogen werden; das heisst, es können nur Einwohnerinnen und Einwohner, welche ein immatrikulierte Fahrzeug besitzen, eine Einwohnerparkkarte beziehen.
7	Wo gelten die Bestimmungen des Parkraumreglements?	In den Anhängen I und II zum Reglement sind die Strassen und Parkplätze, für welche das Reglement gilt, abschliessend aufgelistet. Zum Zeitpunkt der Vernehmlassung wird mit dem Kanton abgeklärt, ob auch die Parkplätze an der St. Jakobstrasse unter die Bestimmungen des Reglements gestellt werden können.
8	Weshalb sind im Reglementsentwurf nur Bandbreiten für die Gebühren festgelegt?	Die Vorprüfung des Reglementsentwurfs beim kantonalen Rechtsdienst hat ergeben, dass die Gebühren oder eine Bandbreite für die Gebührenbestimmung zwingend ins Reglement aufzunehmen seien und nicht nur in der Verordnung zum Reglement festgeschrieben werden dürfen, da sie einen wesentlichen Bestandteil der Bestimmungen zum Parkraum der Gemeinde bilden. Der Gemeinderat hat daher entschieden, Bandbreiten zu definieren und die vorgeschlagene Gebührenhöhe innerhalb dieser Bandbreite in die Verordnung zu nehmen. So erhalten die Einwohnerinnen und Einwohner Gewissheit, dass die Gebühren innerhalb der definierten Bandbreite bleiben bzw. sie an der Gemeindeversammlung über die Änderung der Bandbreiten bestimmen können. Der Gemeinderat seinerseits erhält einen gewissen Spielraum innerhalb dessen er Gebühren ändern kann ohne gleich die Gemeindeversammlung zu befragen, sollten sich die Gegebenheiten (z.B. die Gebührenhöhe auf bewirtschafteten Parkplätzen des Kantons) ändern.
9	Die St. Jakobsstrasse ist nicht im Anhang I des Reglementsentwurfs aufgeführt. Gelten da die Bestimmungen des Reglements nicht?	Zum Zeitpunkt der Vernehmlassung sind Abklärungen mit dem Kanton im Gang, betreffend der Parkplätze entlang der St. Jakobstrasse mit dem Ziel, diese Parkplätze ebenfalls unter die Bestimmungen des Reglements zu stellen.
10	Gilt die Einwohnerparkkarte auch dort, wo Parkuhren stehen?	Nein. Die Einwohnerparkkarte berechtigt zu zeitlich unbeschränktem Parkieren ausser dort, wo Parkuhren aufgestellt sind.
11	Gilt das Parkraumreglement auch für Motorräder?	Nein. Das Parkraumreglement und die dazugehörige Verordnung gelten für Motorfahrzeuge bis 3,5 t gemäss Strassenverkehrsgesetz.
12	Können alle Parkkarten sowohl digital wie auch physisch bezogen werden?	Die Absicht ist es, dass künftig alle Parkkarten digital bezogen werden können. Das bedeutet, dass sie vollständig über die Webseite der Gemeinde abgewickelt werden. Zur Zeit ist in Abklärung, wie die Umsetzung genau erfolgen wird. Für Personen, welche eine physische Parkkarte vorziehen, wird es die Möglichkeit geben, eine solche am Schalter der Gemeinde zu beziehen.
13	Ab welchem Zeitpunkt tritt das neue Parkreglement in Kraft?	Das Parkreglement soll ab 1.5.2023 in Kraft treten, sofern sowohl die Gemeindeversammlung im Juni 2022 wie auch anschliessend der Kanton dem Reglement zustimmen. Eine Vorprüfung beim Kanton ist bereits erfolgt.

14	Wie kann man erkennen, wo welche Parkierregeln gelten?	In jenen Strassen, wo bereits Parkfelder gezeichnet sind, wird an diesen nichts geändert, d.h. weisse Parkfelder bleiben weiss. An den Einfahrten zu den jeweiligen Strassen, wo die Tempo-30-Tafeln stehen, wird eine zusätzliche Tafel montiert, auf welcher die Parkregeln für das Gebiet gemäss Reglement mitgeteilt werden. So wird es nicht mehr möglich sein, in einem weissen Parkfeld unbeschränkt zu parkieren. Mit dieser Regelung will der Gemeinderat vermeiden, dass flächendeckend Parkfelder neu gestrichen werden müssen. Gleichzeitig ist ihm bewusst, dass es insbesondere zu Beginn der neuen Regelung eine gewisse Eingewöhnungszeit brauchen wird. Es ist deshalb vorgesehen, die Regeln wiederholt und breit zu kommunizieren und jene Fahrzeuglenker und -lenkerinnen, welche die neuen Parkregeln noch nicht einhalten, aktiv auf das neue Parkreglement aufmerksam zu machen.
15	Werden vorausbezahlte Gebühren zurückerstattet, wenn ich die Parkkarten oder Bewilligung nicht mehr brauche?	Ja. Dies gilt für Angestelltenparkkarten und für das Nachtparkieren. Tages- und Halbtagesparkkarten werden grundsätzlich nicht zurückerstattet.
16	Ich habe keine Parkkarte fürs Nachtparkieren. Brauche ich neu eine Parkkarte dafür?	Nein, für das Nachtparkieren braucht es keine Parkkarte. Die Gebühr für das Nachtparkieren wird wie bisher mit Rechnung beglichen und mit dem Kontrollschild verknüpft.
17	Ich habe eine Bewilligung für das Nachtparken, muss ich mich mit Inkrafttreten des neuen Reglements neu registrieren?	Nein. Die Kontrolle über die Berechtigung zum Nachtparkieren erfolgt über das Kontrollschild.
18	Im Anhang ist nach Strassen aufgelistet, wo das Parkraumreglement gilt. Gäbe es keine elegantere Variante, das Gebiet zu umschreiben oder eine Karte einzufügen?	Es war tatsächlich zunächst beabsichtigt, das Siedlungsgebiet in Zonen oder Quartiere einzuteilen und diese ins Reglement aufzunehmen. Es hat sich jedoch herausgestellt, dass die Quartiere in verschiedenen Dokumenten unterschiedlich definiert sind und es Abgrenzungsfragen gäbe. Daher wurde für das Parkraumreglement auf die Lösung mit alphabetischer Angabe aller Strassen zurückgegriffen.
19	Was geschieht mit den Einnahmen aus diesem neuen Parkraumreglement?	In § 6, Abs. 2 des Reglementsentwurfs steht, dass die Parkgebühren ' [...] nach Abzug des gesamten Verwaltungsaufwands und der Unterhaltskosten a. für die Erstellung von Parkflächen b. für Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit c. und für die zusätzliche kommunale Förderung des öffentlichen Verkehrs sowie den Langsamverkehr [...]' eingesetzt werden. Bei der Erstellung von Parkflächen sind jegliche Verkehrsmittel gemeint.
20	Gelten die Bestimmungen des Reglements auch bei Grossveranstaltungen, z.B. bei Konzerten oder Fussballspielen im St. Jakob-Park?	Die Regelung betreffend Grossveranstaltungen im St. Jakob-Park sind in Verträgen mit dem Stadionbetreiber geregelt. Sie gelten wie bisher.
21	Wo kann man die Parkkarten beziehen?	siehe Punkt 12
22	Wie ist es mit privaten Besuchern, die länger bleiben als es die Parkscheibe (1 Std.) erlaubt?	Mit Ausnahme der Parkflächen in der Hauptstrasse berechtigt eine Tagesparkkarte, das Auto länger in der blauen Zone abzustellen. Bei den weissen Parkfeldern beträgt die freie Parkzeit 3 Stunden.